

Allgemeine Einkaufsbedingungen

„Kaman Specialty Bearings & Engineered Products“

Kaman Group – Deutschland 2019

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Bei den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Güter und Leistungen (im folgenden AEB) handelt es sich um Bedingungen der deutschen Konzerngesellschaften der Kaman Corporation die nur gegenüber Unternehmen zur Anwendung bestimmt sind. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Zukauf von beweglichen Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Verkäufer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB).
2. Diese AEB werden gegebenenfalls durch Sonderbedingungen ergänzt, sofern auf diese in unserer Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wird. Solche Sonderbedingungen genießen Vorrang soweit diese inhaltlich diesen AEB widersprechen.
3. Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AEB gelten insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AEB abweichender Bedingungen des Verkäufers Waren widerspruchslos entgegen- oder abnehmen.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (zB Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 3 Tagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
3. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

§ 3 Lieferung & Leistung

1. Der in der Bestellung angegebene Liefer- bzw. Leistungstermin ist bindend.
2. Lieferungen erfolgen gemäß DAP (Incoterms 2010) an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort, es sei denn, zwischen dem Verkäufer und uns wurde abweichendes vereinbart.
3. Die Lieferung erfolgt in einer bedarfsgerechten Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.
4. Der Verkäufer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Lieferungen oder Leistung durch Lieferungen oder Leistungen von Dritten (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Waren und Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit wird durch diese Information nicht verlängert.
7. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Verkäufer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
8. Überschreitet der Verkäufer den Liefertermin, so sind wir berechtigt, vom Verkäufer, nach Überschreitung des Liefertermins, eine Schadenspauschale zu verlangen. Diese beträgt pro Werktag 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtnettovergütungsbetrages. Wir sind berechtigt, die Schadenspauschale bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend zu machen, auch wenn wir uns das Recht hierzu bei der Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten haben. Weitergehende Ansprüche gegen den Verkäufer wegen der Überschreitung des Liefertermins bleiben unberührt.
9. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen dürfen nur mit unserem vorherigen schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.
10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (zB Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (zB ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Dies gilt auch für Dokumentationen und Betriebsanleitungen die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Ware erforderlich sind.
3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.
4. Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.
6. Der Verkäufer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Mangelhafte Lieferung

1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Verkäufer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.
3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe, sofern wir mit dem Verkäufer keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem

- Mängelbeseitigungs-verlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 5 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zB wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 6 Produzentenhaftung

1. Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, wie die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
3. Der Verkäufer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten und uns den Abschluss durch die Vorlage eines Zertifikats des Versicherers nachzuweisen.

§ 7 Unterlagen / Beistellungen

1. Werden dem Verkäufer durch uns Zeichnungen, Pläne, Auswertungen, Datenbanken oder sonstige Unterlagen („Unterlagen“) sowie Stoffe, Muster, Modelle, Teile, Werkzeuge, Spezialverpackungen, etc. („Beistellungen“) beigestellt, verbleiben diese in unserem Eigentum. Unterlagen und Beistellungen werden dem Verkäufer lediglich zum Zwecke und für die Dauer der Herstellung der von uns bestellten Ware zur Verfügung gestellt. Eine Vervielfältigung der Unterlagen / Beistellungen ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
2. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung und / oder Vermischung („Verarbeitung“) von Beistellungen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Beistellungen (Einkaufspreis zzgl. USt.) zu den übrigen Materialien im Zeitpunkt der Verarbeitung.

§ 8 Werkzeuge

1. Werden dem Verkäufer durch uns Werkzeuge beigestellt, so gilt § 7.
2. Tragen wir (anteilig) die Kosten für die Herstellung von (Spezial-) Werkzeugen zur Herstellung der Waren, so erwerben wir (Mit-) Eigentum im Verhältnis der Kostentragung. Der Verkäufer hat die Werkzeuge als unser (Mit-) Eigentum zu kennzeichnen und wird auf eigene Kosten die erforderlichen Instandhaltungs- / Instandsetzungsmaßnahmen durchführen. An Ersatzbeschaffungen erwerben wir im selben Verhältnis Eigentum. Der Verkäufer räumt uns ein Vorkaufsrecht am seinem Miteigentumsanteil ein. Der Verkäufer erklärt sich zur unentgeltlichen Verwahrung des Werkzeugs bereits und wird mit uns einen entsprechenden Verwahrungsvertrag unterzeichnen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet derartige Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

§ 9 Exportkontrolle und Herkunftsnachweise

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, der USA oder andere nationale Exportkontrollvorschriften einzuhalten.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, erforderliche Genehmigungen vor der Übertragung von technischen Informationen oder Gegenständen an uns einzuholen und uns unaufgefordert etwaige Exportkontrollklassifizierungsnummer für solche technischen Informationen und Waren (z.B. US-Recht: ECCN) und etwaige Restriktionen für deren Weitergabe mitzuteilen.
3. Der Verkäufer verpflichtet sich, uns alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Einhaltung solcher Regelungen im Einzelfall erforderlich sind. Er verpflichtet sich insbesondere dazu, die Herkunft/(Ursprung) der Ware unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu bestätigen, u.a. durch Lieferanten- oder Ursprungserklärung.
4. Wir sind zur außerordentlichen Kündigung von Verträgen gegenüber dem Verkäufer berechtigt, soweit Änderungen in anwendbaren nationalen oder internationalen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften oder unseren darauf beruhenden internen Vorschriften die Abnahme der vertraglichen Leistungen oder die Erfüllung von Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben, unmöglich machen und auch in absehbarer Zeit nicht möglich erscheinen lassen.
5. Im vereinbarten Lieferumfang an uns dürfen keine Waren oder Dienstleistungen enthalten sein, die von einer Person, einem Unternehmen oder Land stammen, die Gegenstand eines gesetzlichen Embargos sind.

§ 10 Schutz personenbezogener Daten

1. Wenn wir dem Verkäufer personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, hat der Verkäufer alle geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften einzuhalten.
2. Der Verkäufer hat auf eigene Kosten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu unterhalten bzw. zu ergreifen, um ein dem jeweiligen Risiko angemessenes

Sicherheitsniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten.

3. Der Verkäufer erkennt an, dass die vertragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten den Abschluss zusätzlicher Datenverarbeitungs- oder Datenschutzvereinbarungen mit uns oder mit uns verbundenen Unternehmen erfordern kann. Soweit solche Zusatzvereinbarungen nicht bereits als Teil des Vertrages abgeschlossen werden, sind der Verkäufer, seine jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Subunternehmer verpflichtet, auf unser schriftliches Verlangen unverzüglich solche Vereinbarung(en) mit uns abzuschließen, deren Abschluss nach zwingendem Recht oder der Empfehlung einer Datenschutzbehörde geboten sind.
4. Wir erwarten, dass der Verkäufer in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen handelt, und gehen deshalb davon aus, dass der Verkäufer über ausreichende legale Gründe verfügt, wenn er an uns personenbezogene Daten weitergibt. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, uns von allen Ansprüchen, Kosten und Schäden jeglicher Art auf erstes schriftliches Verlangen freizustellen, die von betroffenen Personen gegen uns erhoben werden, weil ein Rechtsgrund für eine derartige Übermittlung durch den Verkäufer fehlt.

§11 Geheimhaltung

1. Der Verkäufer verpflichtet dazu die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa, Unterlagen, Beistellungen, Erkenntnisse, Datenträger (im folgenden „Informationen“) geheim halten, Dritten (auch seinen Untergliedern) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für deren Vervielfältigungen.
2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Verkäufer bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist.
3. Der Verkäufer darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

§ 12 Compliance

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Waren und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Industrienormen und Standards zu liefern bzw. zu erbringen.
2. Der Verkäufer hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn er Kenntnis davon erlangt hat, dass er gegen anwendbare Gesetze oder Normen verstoßen hat und wir durch diesen Verstoß betroffen sein könnten.
3. Darüber hinaus erkennt der Verkäufer den Leitfadens für Ethik und Geschäftsgebahren der Kaman Corporation (abrufbar unter <https://www.kaman.com/sites/default/files/Kaman-Code-Conduct-German.pdf>) an und verpflichtet sich zur Einhaltung und Umsetzung der darin aufgestellten Prinzipien.

§13 Qualitätssicherung

1. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung mit uns, hat der Verkäufer die Qualität seiner Waren und Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung von Waren an uns oder durch uns benannte Dritte, wird der Verkäufer sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies schriftlich bestätigen. Über festgestellt Abweichungen jeglicher Art hat uns der Verkäufer unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Der Verkäufer wird uns nach vorheriger Anmeldung, auch in Begleitung unserer Kunden und ggf. Vertretern von Luftfahrtbehörden, Zutritt zu den Produktionsstätten zu gewähren oder gewähren zu lassen, um vor Ort die Einhaltung vereinbarter Qualitätsmerkmale der Ware zu auditieren. Der Verkäufer hat uns Einblick in die Unterlagen der Qualitätssicherung zu gewähren.

§14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand, sofern der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist am Firmensitz des diese AEB verwendenden Unternehmens. Eine Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des Verkäufers behalten wir uns vor.
2. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort, hilfsweise der Firmensitz unseres Unternehmens, Erfüllungsort.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

§15 Sonstiges

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder des zwischen uns und dem Verkäufer geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.

Gebr. Reinfurt GmbH & Co. KG,
Niederhoferstr.105,
97222 Rimpar, Deutschland

RWG Germany GmbH
Medbacher Weg 1,
91315 Höchstadt a.d.Aisch,
Deutschland

**Kaman Specialty Bearings &
Engineered Products GmbH**
Medbacher Weg 1,
91315 Höchstadt a.d.Aisch,
Deutschland